



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonntag] in der Stärke eines halben Bogens] Neustadt o/s., den 21. September. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Instruktion

für die Gemeindefschreiber in den utraqwistischnen Landgemeinden, vom 30. August 1861.

Da die Stellung der Gemeindefschreiber in den Landgemeinden unseres Verwaltungs-Bezirktes mit Rücksicht auf den Uebelstand, daß ein Theil der Dorfgerichts-Mitglieder der deutschen Sprache nicht mächtig, auch wohl des Lesens und Schreibens unkundig ist, eine besondere Bedeutung hat, die Nothwendigkeit einer mehr geregelten Gemeinde-Verwaltung in den ländlichen Communen sich aber als unabweislich herausgestellt hat, so haben wir die nachfolgende Instruktion erlassen, welche fortan für die Anstellung und Beaufsichtigung, sowie für die Geschäftsverrichtungen und die Besoldung der Gemeindefschreiber zum Anhalte dienen soll:

#### Abchnitt I.

Ueber die persönlichen Erfordernisse, die Anstellung, Verpflichtung, Beaufsichtigung und Entlassung der Gemeindefschreiber.

§ 1. Der Gemeindefschreiber soll, bei völliger Unbescholtenheit und zurückgelegtem 24sten Lebensjahre, ein selbstständiger, geachteter, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Mann sein und die Fähigkeit besitzen, einen schriftlichen Bericht in deutscher Sprache abzufassen.

In der Regel muß der Gemeindefschreiber in der betreffenden Gemeinde oder in deren nächster Nähe seinen Wohnsitz haben und nur ausnahmsweise darf nachgegeben werden, daß derselbe über  $\frac{1}{2}$  Meile von der betreffenden Ortschaft entfernt ist. —

§ 2. Der Gemeindefschreiber wird, sofern nicht eine andere Local-Observanz hergebracht ist, als ein Unterbeamter des Ortsgerichts auf Grund des § 159 Tit. 6 Th. II. des N. L. R. von der Gemeinde erwählt und auf den Bericht des Polizei-Verwalters vom Landrath bestätigt.

Die Anstellung darf in der Regel nur auf Widerruf geschehen und finden alsdann wegen der Entlassung die Bestimmungen des § 83 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 Anwendung (conf. § 41 des Ministerial-Rescripts vom 29. October 1855).

Zur Uebernahme dieses Amtes Seitens eines Schullehrers ist die Genehmigung des Superintendenten, beziehungsweise Kreis-Schulen-Inspektors, erforderlich. Soll jedoch die Verwaltung des fraglichen Amtes einem Lehrer an Orten übertragen werden, welche nicht zu seinem Schulbezirke gehören, so hat der Landrath hierzu, nach vorheriger Anhörung des Superintendenten oder Schul-Inspektors, unsere Genehmigung einzuholen.

Die Uebertragung der Gemeindefschreiberei an landrathliche Bureaubeamte ist unstatthaft.

§ 3. Der Gemeindefschreiber wird auf Treue gegen Seine Majestät den König, Gehorsam gegen seine Vorgesetzten, auf Erfüllung seiner amtlichen Verpflichtungen und Beobachtung des Aukengeheimnisses verpflichtet.

Ist der Gemeindefschreiber zugleich Schreiber des Dorfgerichts, so wird derselbe gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 5. November 1833 (Gesetz-Samml. S. 291) vereidigt, entgegengesetzten Falles durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Diese Verpflichtung erfolgt durch den Landrath.

§ 4. Soll, was zur Vermeidung von Collisionen im Interesse der Verwaltung wie des Gemeindefschreibers am Wünschenswerthesten bleibt, letzterer zugleich die Functionen des Gerichtsschreibers, wie dieselben im § 6 der Instruktion für die Dorfgerichte vom 26. April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3. Mai 1842) angegeben sind, übernehmen, so macht der Landrath davon der zuständigen Gerichtsbehörde sogleich Mittheilung und requirirt die-

selbe wegen seiner Vereidung und Installirung; in soweit sich nicht in einzelnen Kreisen, beziehungsweise Gerichtssprengeln, hierüber eine anderweit bestimmte Observanz gebildet hat, wonach die Vereidung des Gerichtsschreibers auch durch die Administrativbehörde vorgenommen wird, oder doch bewirkt werden kann. In diesem Falle erfolgt sie durch den Landrath, ebenfalls sportel- und stempelfrei und dieser giebt davon der Gerichtsbehörde die erforderliche Nachricht.

§ 5. Der Gerichts- und Gemeindegeschreiber ist in Ansehung seiner justizamtlichen Verrichtungen (als Gerichtsschreiber im engeren Sinne) nach § 82 seq. Tit. 7 Th. II N. 8. R. und nach dem Justiz-Ministerial-Rescript vom 16. Juni 1857 (S. M. B. p. 230) der Aufsicht und Disciplin der Gerichte, rücksichtlich aller übrigen Functionen, (als Gemeindegeschreiber) dagegen der Aufsicht und Disciplin der Verwaltungsbehörde unterworfen.

Der Landrath und die Bezirks-Regierung sind auf Grund des § 18 des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852 ermächtigt, den Gemeindegeschreiber wegen Vernachlässigung seines Dienstes oder anderer Verletzungen seiner Dienstpflichten in Ordnungsstrafen zu nehmen.

§ 6. Die Entlassung des Gemeindegeschreibers aus seinem Amte erfolgt, sofern derselbe auf bloßen Widerruf angestellt ist, ohne ein förmliches Disciplinar-Verfahren nach vorheriger 3monatlicher Kündigung.

Die Kündigung Seitens des Dorfgerichts darf jedoch niemals ohne vorherige Genehmigung des Landraths erfolgen.

Wird der Gemeindegeschreiber wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das die Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich zieht, bestraft, so ist damit der Verlust seines Amtes von selbst und ohne weiteres Verfahren verbunden.

Vernachlässigung oder gar Verletzung der Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, wiederholt gerügter Mangel an Fleiß und Eifer, immoralischer Lebenswandel, Trunksucht, leichtsinniges Schuldenmachen und überhaupt ein solches Verhalten, welches ihn der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht, haben gleichfalls sofortige Entfernung aus dem Amte zur Folge.

Ist der Gemeindegeschreiber zugleich Gerichtsschreiber, so hat der Landrath die geschehene Entlassung dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

### A b s c h n i t t II.

#### Geschäftsumfang des Gemeindegeschreibers.

§ 7. Der Gemeindegeschreiber als solcher handelt stets nur im Auftrage des Dorfgerichts und hat keine diejem letzteren obliegenden oder zugewiesenen Amtsverrichtungen selbstständig auszuüben. Er ist dem Schulzen oder dessen Stellvertreter in amtlichen Sachen Gehorsam schuldig und hat sich allen denjenigen schriftlichen Dienstarbeiten zu unterziehen, welche ihm vom Schulzen oder dessen Stellvertreter übertragen werden, oder sonst auf Grund seines Dienstcontractes zu seinen Amtsobliegenheiten gehören.

Insbesondere ist er verpflichtet, alle nothwendigen Stats, Rechnungen, Listen und Tabellen (Urlisten, Stammlisten, Steuerrollen, Ab- und Zugangslisten, Heberegister und dergleichen) mit Sorgfalt und Genauigkeit anzufertigen und hat er in dieser Beziehung ebenso das Recht, wie die Verpflichtung, von der Richtigkeit der diesen Arbeiten zum Grunde zu legenden Ermittlungen, Zählungen, Revisionen etc., sich die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen. Die in Sachen der Armenpflege nothwendigen Repartitionen und Correspondenzen des Armenverbandes sind gleichfalls Communal-Angelegenheiten, deren Besorgung dem Gemeindegeschreiber obliegt. In dieser Hinsicht wird demselben eine besondere Sorgfalt empfohlen.

§ 8. Alle von ihm gefertigten amtlichen Schriftstücke, Eingaben und Berichte, in denen er sich jeder Zeit einer anständigen und bescheidenen Schreibart zu bedienen hat, ebenso die von ihm aufgenommenen Protokolle, muß der Gemeindegeschreiber, unter Beifügung dieses seines Charakters, hinter der Unterschrift der Dorfgerichts-Mitglieder, mit unterzeichnen und resp. vollziehen.

Selbstständige Berichte, ohne Unterzeichnung des Dorfgerichts, darf der Gemeindegeschreiber in offiziellen Anlässen der Gemeinde weder anfertigen noch absenden.

§ 9. Ferner hat der Gemeindegeschreiber darauf bedacht zu sein, daß die den Dorfgerichten von dem Landrath's Amte, von dem Gericht, überhaupt von allen Civil- und Militärbehörden zugehenden Verfügungen, Requisitionen und Aufträge gehörig erledigt und die hierbei entweder ein für allemal oder besonders festgesetzten Fristen pünktlichst innegehalten werden. Ganz besonders aber liegt es ihm ob, falls die Ortsobrigkeiten, Prediger und Dorfschulzen verhindert sind, (§ 9 des Gesetzes vom 28. März 1811 Nr. 29), oder die Dorfgerichts-Mitglieder des Lesens nicht kundig sind, die Gesetz-Sammlungen, Amts- und Kreisblätter, sowie die Verordnungen und Verfügungen der Staats-Behörden in den Gemeinde-Versammlungen selbst vorzulesen. Zu diesem Zwecke hat der Ortschulze in dem letztgedachten Falle die eingehenden Nummern der Gesetz-

Sammlung, der Amts- und Kreisblätter, sowie die Verordnungen und Verfügungen der Behörden unmittelbar nach Eingang derselben an den Gemeindefschreiber abzuliefern. Befinden sich in der Gemeinde-Versammlung Personen, welche des Deutschen unkundig sind, so ist nach der Vorlesung eine Uebersetzung in der ortsüblichen Volkssprache vorzutragen, wobei die im polnischen Beiblatt zum Amtsblatt abgedruckten Uebersetzungen zu benutzen sind.

§ 10. Wenn die Ortsgerichts-Mitglieder des Lesens und Schreibens oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß der Gemeindefschreiber in jeder Gemeinde-Versammlung gegenwärtig sein und das Protokoll führen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß namentlich die gemäß § 10 der Landgemeinde-Versaffung vom 14. April 1856 gefaßten Beschlüsse getreu und in formgerechter Verhandlung aufgenommen, auch in das in jeder Gemeinde anzulegende Protokollbuch genau übertragen werden.

Es bleibt der Gemeinde überlassen zu bestimmen, in welcher Sprache das Protokoll abgefaßt werden soll.

Vor Schluß jeder Versammlung muß das Protokoll vorgelesen und genehmigt und außer von den anwesenden Ortsgerichts-Mitgliedern von mindestens drei der gegenwärtigen angezessenen Gemeinde-Mitglieder unterschrieben werden.

Wenn der Gemeindefschreiber zugleich Schullehrer ist, so hat das Ortsgericht dafür zu sorgen, daß die Gemeinde-Versammlungen, soweit es angänglich ist, nur in schulfreien Tageszeiten abgehalten werden, damit durch das Nebenamt des Lehrers der Schulunterricht nicht unterbrochen wird.

§ 11. Die Registratur des Dorfgerichts und der Gemeinde muß der Gemeindefschreiber stets in gehöriger Ordnung halten.

Hierzu gehört die Anlegung eines Journals, in welches jedes eingehende amtliche Schreiben, unter Angabe der Behörde und des Orts, von wo es hergekommen, seines Datums und seines Inhalts (dieser letztere ganz kurz) unter laufender Nummer eingetragen und nach erfolgter Erledigung der betreffenden Sache ein Vermerk hierüber beigefügt wird.

Da, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend erheischt, muß der Gemeindefschreiber mit den betreffenden Piecen besondere Akten und über diese wieder ein Repertorium anlegen.

Die Bibliothek der Gemeinde resp. des Dorfgerichts, also namentlich die Gesetz-Sammlungen, die Amts- und Kreisblätter sowie sonstige Gesetzhilfsbücher, muß von ihm ebenfalls auf das Sorgfältigste gesammelt und geordnet erhalten werden und ebenso muß er ein Inventarium anlegen und fortführen, in welchem die sämtlichen die Gemeinde betreffenden wichtigen Urkunden, Reccesse, Karten, Kataster u., die ihr gehörigen Bücher, Siegel, Scholzenstäbe, Binden u. s. w. genau zu verzeichnen sind.

Die Traditionen, in Folge Personal-Veränderungen bei den Schulzen und Gemeindefschreibern, müssen nach dem Akten-Repertorium und dem Inventarium erfolgen.

§ 12. Den richtigen Inhalt der von ihm ausgestellten Atteste und Urkunden, sowie der von ihm abgefaßten Schriftstücke und Berichte hat der Gemeindefschreiber mit zu vertreten und wird von dieser Vertretung durch die prinzipale Verantwortlichkeit des Ortsgerichts nicht befreit. Eine Mitverantwortlichkeit trifft ihn insbesondere alsdann, wenn er sich zu einer offenkundig unerlaubten Handlung gegen das Gesetz oder gegen ausdrückliche Befehle der vorgesetzten Behörden gebrauchen läßt, ohne dieser hierüber sofort Anzeige zu machen.

### Abchnitt III.

Rechte des Gemeindefschreibers und Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen denselben.

§ 13. Für die nach Vorstehendem dem Gemeindefschreiber obliegenden Arbeiten und Mühwaltungen erhält derselbe eine von der Gemeinde in ortsüblicher Weise aufzubringende fixirte Entschädigung, deren Festsetzung der Uebereinkunft beider Theile überlassen bleibt. Zu diesem Ende ist bei seiner Anstellung mit demselben nach Anleitung des im Anhange befindlichen Entwurfs ein Engagement aufzunehmen, welches nach eingeholter Bestätigung durch den Landrath für den Gemeindefschreiber zugleich als Bestallung dient.

§ 14. Für die von dem Gemeindefschreiber unternommenen Dienstreisen werden demselben besondere Diäten und Fuhrkosten nicht vergütet, sofern in dem mit demselben abgeschlossenen Engagements-Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist. Sind ihm Diäten und Reisekosten bewilligt, so kann er sie nur für die auf Grund eines speziellen schriftlichen Auftrages des Ortsgerichts oder der vorgesetzten Behörden ausgeführten Dienstreisen und in demjenigen Betrage, welcher in dem abzuschließenden Abkommen festzusetzen ist, liquidiren.

§ 15. Außer diesen contractlich bestimmten Remunerationen hat der Gemeindefschreiber Gebühren nur insoweit zu beanspruchen, als er dazu nach der dorfgerichtlichen Gebührentaxe vom 26. April 1842 (Beilage zum Amtsblatt vom 3. Mai 1842 Seite 29) ausdrücklich berechtigt ist.

Das Sportuliren ist ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung und der sofortigen Dienstentlassung untersagt.

Wir vertrauen, daß die Dorfgerichte den Gemeindefchreibern ihr schwieriges Amt nach Kräften zu erleichtern bemüht sein werden, wie wir andererseits auch der Hoffnung sind, daß die Gemeindefchreiber das in sie gesetzte Vertrauen durch recht treue Pflichterfüllung zu rechtfertigen wissen werden.

Dppeln, den 30. August 1861.

Königliche Regierung.

### Engagement und Bestallung

für

den Gemeindefchreiber N. N.

Zwischen der Gemeinde N. im Kreise N. und dem P. P. ist am heutigen Tage nachstehendes Abkommen getroffen worden:

§ 1. Die Gemeinde N. überträgt dem P. P. vom 1. April c. ab den Dienst eines Gemeindefchreibers für die Ortschaft — sammt den dazu gehörigen Colonien u. Pertinenzien unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs.

§ 2. Der Gemeindefchreiber verpflichtet sich, alle mit dieser Stelle verbundenen Pflichten, insbesondere alle diejenigen Verrichtungen auf das Genaueste zu erfüllen, welche in der Instruktion der Königlichen Regierung vom 30. August 1861 als zu den dienstlichen Verrichtungen der Gemeindefchreiber gehörig aufgeführt sind. Sofern dem Gemeindefchreiber auch die Geschäfte eines Dorf-Gerichtsschreibers übertragen werden sollten, ist der P. P. gehalten, diese Functionen ohne besonderen Gehaltszuschuß zu übernehmen.

§ 3. Für die Ausrichtung der Gemeindefchreiber-Geschäfte erhält der Gemeindefchreiber von der Gemeinde (Gutsherrschaft und dergl.) eine am letzten Tage eines jeden Monats postnumerando durch den N. N. auszahlende Remuneration von monatlich —

Die zu den amtlichen Listen und Tabellen erforderlichen Formular-Druckbogen werden, sofern sie nicht von der vorgesetzten Behörde kostenfrei zugesendet sind, auf Kosten der Gemeinde in natura angeschafft und dem Gemeindefchreiber abgeliefert, alle anderen Schreibmaterialien hat der Gemeindefchreiber auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 4. Unterläßt es der P. P., die ihm als Gemeindefchreiber obliegenden Arbeiten rechtzeitig anzufertigen, so ist die Gemeinde befugt, dieselben durch einen Andern anfertigen zu lassen und die entstehenden Kosten von der Remuneration des Gemeindefchreibers in Abzug zu bringen.

§ 5. Mit Genehmigung des Kreis-Landraths ist die Gemeinde berechtigt, das Engagement jeder Zeit nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung wieder aufzulösen.

Wenn jedoch einer der im § 6 der Instruktion vom 30. August 1861 näher bezeichneten Entlassungsgründe vorliegt, so kann die sofortige Entfernung des Gemeindefchreibers aus dem Amte erfolgen.

Ein gleiches Kündigungsrecht steht auch dem Gemeindefchreiber zu, ohne daß er hierzu der Genehmigung des Landraths bedarf.

§ 6. Alle aus diesem Dienstverhältniß entstehenden und das Vermögensrecht betreffenden Streitigkeiten hat der Kreis-Landrath, unter Vorbehalt des Rechtsweges, interimistisch zu entscheiden.

Dieses Abkommen erhält erst durch die Bestätigung des Landraths verbindliche Kraft.

N. den

Das Ortsgericht.

Der Gemeindefchreiber.

Nachdem dieses Abkommen bestätigt und die vorschriftsmäßige Verpflichtung des Gemeindefchreibers erfolgt ist, wird demselben diese Ausfertigung von dem unterzeichneten Landrath als Bestallung ausgehändigt.

† † den

Der Landrath.

### N. 83. Betr. die Verdingung der Gensdarmrie-Fourage-Lieferung pro 1862.

Die Lieferung der Fourage für die Pferde der Königlichen Gensdarmrie des hiesigen Regierungsbezirks, in den nachstehend genannten Ortschaften (mit Ausnahme von Cosel, Reisse und Grottkau) soll für das Jahr 1862 entweder für jeden Kreis besonders, oder wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk zunächst im Wege der Submission, danach event. der Licitation in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Vertlichkeit Tag und Stunde näher angegebende Termine zwischen dem 10. und 18. October d. J. anberaumen, in welchen die Forderungen für diese Lieferungen unter Zugrundelegung der Entreprisebedingungen, welche in den Landraths-Aemtern, sowie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, entgegengenommen werden. Wir machen hierbei auf unsere im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung vom 31. August 1858 aufmerksam, nach welcher die abzugebenden Offerten nicht mehr für den Scheffel Hafer und das Schock Stroh, sondern lediglich nach der Vergütung zu stellen, welche für einen Centner Hafer, Centner Heu ic. von der im § 1 und 2 des [Fortsetzung in der Beilage.]

Hierzu zwei Beilagen.

# Erste Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 38.

Neustadt, den 21. September 1861.

Gesetzes vom 17. Mai 1856 bestimmten Gewichtsquantität gefordert werden. Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbieten werden von den landrathlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach dem Beginne des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, bis zu den vorerwähnten Terminen bei den Landraths-Ämtern schriftlich abzugeben. Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungsbezirk auch unmittelbar an uns und zwar spätestens bis zum 18. October d. J. abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag auf die Anerbietungen wird bis zum 18. November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entpreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Berdingung zu übernehmen haben.

Duppeln, den 24. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß vorstehender Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Duppeln bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Fourage für den hiesigen Kreis nach den Stationsorten: Neustadt, Ober-Glogau, Zülz, Klein-Strehlitz und Ehrzellitz an die dort stationirten beritterten Gensdarmen abzuliefern ist und zur Berdingung dieser Lieferung für das Jahr 1862

den 15. October d. J. Vorm. 11 Uhr

in meinem Amtlocale hier selbst Termin ansteht.

Neustadt, den 14. September 1861.

Der Königliche Landrath.

Nr. 84. Betr. die Aufstellung der Urwähler-Listen für die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten.

Um die Neuwahlen zum Hause der Abgeordneten für die nächste Legislatur-Periode ohne Aufenthalt bewirken zu können, sobald in Gemäßheit der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 die Festsetzung der Wahlen erfolgt, sollen nach höherer Bestimmung die geschäftlichen Vorbereitungen schon gegenwärtig eingeleitet werden.

Demnach fordere ich die Magistrate und Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf, mit Aufstellung der Urwähler-Listen zu beginnen. Dieselben sind nach dem beifolgenden Schema in alphabetischer Ordnung der Namen und mit Beachtung der Reihenfolge der Steuerläge anzufertigen, so daß bei gleichen Namen oder Anfangsbuchstaben der Namen, stets der höher Besteuerte vorangehet.

In diese Listen ist jeder selbstständige männliche Einwohner des Ortes, welcher das 24. Lebensjahr vollendet, in der Gemeinde seit sechs Monaten den Wohnsitz genommen, keine Armen-Unterstützung beziehet und sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, aufzunehmen.

Der Abschluß der Urwählerlisten und die Aufrechnung der Steuerbeträge ist bis zu dem Zeitpunkte der Listen-Auslegung auszuführen.

Neustadt, den 18. September 1861.

Der Königliche Landrath.

Schema zur Urwähler-Liste.

1. Haus- Nummer.	2. Haus- Nummer.	3. Vor- und Zuname der Urwähler.	4. Stand und Gewerbe.	5. Zeit und Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts am Orte.	6. Zahlet an Steuer:			8. Summa aller Steuern.	Bemer- kungen.
					Einkommen od. Klassen Thlr. Sgr. Pf.	Grund oder Haus Thlr. Sgr. Pf.	Gewer- besteuer. Th. Sg. Pf.		

Druck-Formulare hierzu sind in der **Maupach'schen** Buchdruckerei hier selbst zu haben.

Nr. 85. Betr. die Ergänzung der Ortstafeln.

Nachdem den Truppentheilen aller Waffen, auch bei der Landwehr, anderweite Benennungen verliehen worden sind, ist höheren Orts aus Anlaß dieser Namensveränderungen auch die Abänderung der Ortstafeln in den Flecken und Dörfern angeordnet worden.

In Betracht der den Gemeinden hieraus erwachsenden Kosten ist jedoch nachgegeben worden, daß erst

bei der nothwendig werdenden **Erneuerung** von schadhafteu Ortstafeln die neuen Benennungen der Landwehr-Regimenter berücksichtigt werden. Die von jetzt ab im hiesigen Kreise anzuschaffenden Ortstafeln, welche mindestens eine Höhe von 1 Fuß 9 Zoll und eine Breite von 2 Fuß haben müssen, sind daher zu beschreiben:

D. N. N.

1. Oberschl. Landwehr-Regiment Nr. 22.

2. Bataillon (Cosel.)

Kreis Neustadt.

Regierungs-Bezirk Oppereln.

Bei Erneuerung von Ortstafeln in Nebenorten von Landgemeinden ist unter dem Ortsnamen des Nebenortes auch noch der Name des Hauptortes (Colonie N. N. gehörig zur Ortschaft N. N.) aufzunehmen.

Die ländlichen Ortsbehörden des Kreises weise ich an, sich nach diesen Anordnungen genau zu achten.

Die königlichen Gensdarmen haben die Ausführung zu controlliren.

Neustadt, den 14. September 1861.

Der königliche Landrath.

Nr. 86. Betr. die Einzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge.

Nach dem mir vorliegenden Resten-Verzeichnisse haben eine Anzahl von Ortsgerichten weder die unterm 3. August c. ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge pro 1. Semester c. zur königlichen Kreis-Steuerkasse abgeführt, noch die in duplo zu fertigenden Restanten-Verzeichnisse dahin eingesandt.

Die betreffenden Ortsgerichte haben bis zum 24. d. M. entweder die aufgesammelten Beiträge einzuzahlen oder die Restanten nachzuweisen, widrigenfalls die Execution gegen die Ortsbehörden vollstreckt werden soll.

Neustadt, den 19. September 1861.

Der königliche Landrath.

Nr. 87. Betr. die ordnungsmäßige Führung der Militair-Journale.

Von Seiten der königl. Landwehr-Militairbehörde ist mir zur Anzeige gekommen, daß Ortsvorstände des Kreises die angeordnete Führung der Militair-Journale unterlassen und dadurch den Geschäftsgang erschweren.

Den Ortsbehörden gebe ich daher auf, diese ihnen obliegende Führung der vorbezeichneten Journale angeordnetemassen zu bewirken, da ich andernfalls derartige Pflichtversäumnisse mit Ordnungsstrafen rügen müßte.

Neustadt, den 18. September 1861.

Der königliche Landrath.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der königl. Gensdarm Misch ist nach dem Kreise Beuthen versetzt und an Stelle desselben der königl. Gensdarm Grassé von Siemianowiz, Beuthener Kreises, hierher commandirt worden, um den bisher vom p. Misch versehenen Patrouillenbezirk zu übernehmen.

Hiervon setze ich die Behörden und Eingewohnten des betreffenden Bezirks in Kenntniß.

Neustadt, den 20. September 1861.

Der königliche Landrath.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Seit dem 15. d. M. treibt sich in der Umgegend ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund umher. Derselbe ist von mittlerer Größe und schwarz gefleckt.

Am genannten Tage hat dieses Thier eine Anzahl von Hunden in Zülz gebissen und am 16. d. M. in Buchelsdorf einen Menschen angefallen. Zur Zeit ist über seine Tödtung noch keine Anzeige eingegangen.

Um deshalb werden in den Ortschaften zwischen Zülz, Neustadt und Steinau durch einen Zeitraum von 6 Wochen alle Hunde einzubehalten, von ihren Eigenthümern sorgfältig zu beobachten und die herrenlos herumlaufenden Hunde einzufangen und nach Umständen zu tödten sein.

Die Ortspolizeibehörden und königl. Gensdarmen haben hiernach das Nöthige anzuordnen.

Neustadt, den 19. September 1861.

Der königliche Landrath.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Am 17. d. M. hat sich zu dem Bauer Johann Simon zu Kreiwitz ein schwarzgefleckter Hund, männlichen Geschlechts, mittlerer Größe, mit einem breiten Halsbande von Leder versehen, gefunden.

Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Futterkosten bei dem p. Simon in Empfang nehmen.

Neustadt, den 20. September 1861.

Der königliche Landrath.

## Polizeiliche Nachrichten.

**Diebstahl.** Dem Kretschambesitzer Carl Kubatta zu Schreibersdorf ist am 16. d. M. bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Zülz sein Fuhrwerk, mit einem Pferde bespannt, gestohlen worden.

Das Pferd, circa 10 Jahre alt und dämpfig, ist eine Fuchsstute mit Blässe und weißgefesselten Hinterfüßen, von denen der rechte Fuß bis über die Fessel weiß ist. Der Wagen war noch neu, mit Theer angestrichen und mit eisernen Achsen versehen. Die darauf befindlichen Düngerbretter und Wagenflechten waren alt.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, auf das gestohlene Gut und die Thäter zu vigiliren und etwaige Ermittlungen mir zur Anzeige zu bringen.

Neustadt, den 19. September 1861.

Der Königliche Landrath.

**Steckbrief.** Der Strafgefangene Joseph Herschowsky aus Zabrze — Poremba, Kreis Beuthen, ist am 13. d. M. aus der königlichen Strafanstalt zu Ratibor von dem Arbeitsposten Jakobsdorf entwichen.

Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises fordere ich auf, auf den flüchtigen Verbrecher zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und unter sicherer Begleitung in die bezeichnete Strafanstalt wieder einliefern zu lassen.

**Signalement:** Vor- und Familiennamen Joseph Herschowsky, Geburts- und Aufenthaltort Poremba, Religion katholisch, Alter 24 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn halbbedeckt, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart raitirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsförmung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt unterseht, Sprache polnisch, besondere Kennzeichen keine. Bekleidung: eine Beiderwandjacke, eine Tuchweste, ein Paar Drillichhosen, ein Paar Hosenträger, ein Halstuch, sämmtlich mit Nr. 88 gezeichnet.

Neustadt, den 16. September 1861.

Der Königliche Landrath.

**Berlin.**

### Bestimmungen

wie die in der Heimath befindlichen Dispositions-Urlauber, Reservisten, Wehrleute 1. und 2. Aufgebots incl. der Trainsoldaten aller Truppengattungen im Bezirk der 6. Compagnie 1. Oberschl. Landwehr-Regiments Nr. 22 zu den Contoll-Versammlungen im October 1861 sich zu stellen haben.

1. Aus Deutsch-Rasselwitz, Deutsch-Probnitz und Deutsch-Müllmen am 11. October c. Morgens Punkt 9 Uhr in Deutsch-Rasselwitz im Erbscholtseihofe.
2. Aus Pogorz, Fronzke, Brzesnik, Mokrau, Chrzelik, Lonceznik, Leopoldsdorf, Ringwitz und Przychodt am 16. October c. Nachm. Punkt 3 Uhr in Pogorz am Kretschambhofe.
3. Aus Dobrau, Dratsch, Carlshof, Klein-Strehlik, Dziedzük mit Pechhütte, Poln.-Rasselwitz, Schieggau, Copaline, Kujau, Cellin, Moschin und Charlottendorf am 17. October c. Morgens Punkt 9 Uhr in Kujau vor dem Gasthause.
4. Aus Schreibersdorf, Blaschewitz, Bowaade, Buhlau, Neuvormerk, Wiskau, Poln.-Müllmen, Golschowitz, Wawrzinczowik, Syblau, Neudorf und Czartowik am 17. October c. Nachm. Punkt 3 Uhr in Bowaade im Dominielhofe.
5. Aus Stadt Ober-Glogau, Rzepisch, Weingasse, Schloßgem. Ober-Glogau, Mochau, Kerpen, Wiese paul. am 18. October c. Morgens Punkt 9 Uhr bei Ober-Glogau am großen Schießhause.
6. Aus Dirschelwitz, Glöglichen, Hinterdorf, Alt-Kuttendorf am 18. October c. Nachm. Punkt 3 Uhr bei Ober-Glogau am Hinterdorf (Wadolckretscham).
7. Aus Körnik, Neu-Kuttendorf, Wolkowik, Reitersdorf, Neuhof, Kommornik, Stöblau, Broschük, Pietna, Stiebendorf, Sarczowik, Grocholub, Kramelau, Babierzau und Schwärze am 19. October c. Morgens Punkt 9 Uhr zu Körnik am Dominielhofe.
8. Aus Probstberg, Lwardawa, Schwesterwitz, Friedersdorf, Walzen, Dobersdorf und Rosnochau am 19. October c. Nachm. Punkt 3 Uhr zwischen Schwesterwitz und Friedersdorfer Straße (Sandgruben).

Das Bureau der 6. Compagnie 1. Oberschl. Landwehr-Regiments Nr. 22 sowie die Wohnung des Bezirksfeldwebels befindet sich in Ober-Glogau am Wasserthore Haus Nr. 182, beim Kaufmann Hrn. Hellmann.

Ober-Glogau, den 17. September 1861.

(A. B.) Jedicke, Bezirksfeldwebel.

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Am 30. Juli c. ist dem Schieferdecker Florian Semtner aus Arnoldsdorf, Kreis Reiffe, ein schwarzer Pelz mit graumelirtem Zeugüberzug als muthmaßlich gestohlen hier abgenommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich zu melden und den Pelz, welcher im hiesigen Polizei-Bureau asservirt wird, in Augenschein zu nehmen. Kosten erwachsen nicht.

Neustadt, den 11. September 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Die nächste Schwurgerichts-Sitzung bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht beginnt nicht den 14., sondern erst den 21. October d. J.

Reiffe, den 12. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Die Viehsalz-Becksteine sind jetzt in hinreichender Menge und besserer Beschaffenheit hier auf Lager, was den Viehbesitzern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Stein à  $\frac{1}{36}$  Tonne 3 Sgr. 4 Pf. kostet.

Neustadt, den 13. September 1861. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Am 15. d. M. ist auf dem hiesigen Schlosse ein schwarzer flockhäriger Hühnerhund, auf den Namen Lump hörend, verloren gegangen.

Der ehrliche Finder erhält außer den Futterkosten eine angemessene Belohnung. Ehrzell, den 17. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter dem unter Polizeiaufsicht stehenden Webergesellen Johann Groß aus Buchelsdorf im Stück 4 des Neustädter Kreisblattes pro 1861 am 22. Januar c. erlassene Steckbrief hat durch die Verhaftung desselben seine Erledigung gefunden.

Wiese gräf., den 12. September 1861. Die Polizei-Verwaltung der Herrschaft Wiese.

Steckbrief. Der Schuhmachergeselle Joseph Werberger aus Ziegenhals, Kreis Reiffe, gebürtig, 28 Jahre alt, katholischer Religion, welcher wegen einfachen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte Schnellwalde, Kreis Neustadt, entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Joseph Werberger Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden. Neustadt, den 9. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung. Deputation für Strafsachen.

In Ober-Ologau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

J. Bernard	- Pfd.	26 Loth Brot und 18 Loth Semmel.	Schneider	- Pfd.	— Loth Brot und 14 Loth Semmel.
L. Burezyn	1 "	" " " " 16 "	J. Schwanzer	" 26 "	" " " " 16 "
M. Czichon	1 "	" " " " " "	G. Schwanzer	" 27 "	" " " " 17 "
F. Gerlich	- "	24 " " " " 16 "	J. Thiel	" 22 "	" " " " 16 "
H. Jäschke	1 "	" " " " " " 16 "	L. Kolesko	" 28 "	" " " " 16 "
M. März	- "	24 " " " " 15 "	G. Lampart	" 28 "	" " " " 15 "
J. Klose	- "	24 " " " " 16 "	G. Marx	1 " — "	" " " " 15 "
A. Kossibel	- "	22 " " " " 13 "			

Ober-Ologau, den 16. September 1861. Der Magistrat.

In Zülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:

August Arlt	1 Pfd.	4 Loth Brot und 20 Loth Semmel.	Em. Rötter	1 Pfd.	2 Loth Brot und 17 Loth Semmel.
G. Forell	1 "	4 " " " " 20 "	Aug. Spottke	1 "	— " " " " 16 "
L. Gornig	1 "	4 " " " " 22 "	Andr. Thienel	1 "	2 " " " " 16 "
J. Hohaus	1 "	4 " " " " 18 "	Joh. Zielonka	1 "	6 " " " " 18 "

Zülz, den 17. September 1861. Der Magistrat.

aus 2  
welche  
wollte  
loren  
anwer  
auf Lu  
guten  
Am  
Hause  
braun  
Ladest  
druck i  
buntfa

# Zweite Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 38.

Neustadt, den 21. September 1861.

## Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 17. September 1861.						Ober-Glogau, den 13. September 1861.						Sülz, den 16. September 1861.														
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.										
		rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.	rtl.	sg. pf.									
1.	Weizen	2	26	-	2	21	9	2	17	6	2	22	6	2	15	-	2	10	-	2	25	-	2	22	6	2	20	-
2.	Roggen	2	2	-	2	-	-	1	28	-	2	-	-	1	25	-	1	23	-	2	2	6	2	-	-	1	27	6
3.	Gerste	1	14	-	1	11	6	1	9	-	1	10	-	1	7	-	1	4	-	1	12	-	1	10	-	1	7	6
4.	Hafer	-	22	-	-	20	-	-	18	-	1	2	-	-	29	-	-	18	-	-	22	6	-	20	-	-	18	-
5.	Erbsen	2	-	-	1	28	9	1	27	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	25	-	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	-	13	4	-	-	-	-	9	-	-	8	6	-	7	6	-	-	-	12	-	-	-	-	-
7.	Heu pro Centner.	-	20	-	-	17	6	-	15	-	-	20	-	-	17	-	-	14	-	-	20	-	-	18	-	-	16	-
8.	Stroh „ Schoß.	4	20	-	4	10	-	4	-	-	4	-	-	3	10	-	3	-	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

## Anzeiger.

Der wegen seiner ausserordentlichen Güte wohlbekannte



**weisse Brust-Syrup**  
aus der Fabrik von  
**G.A.W. Mayer in Breslau**  
ist ächt zu haben

bei **C. Weisshäuser**  
in Neustadt  
und  
bei **Kaufmann Serres**  
in Krappitz.

Herrn R. Sobel in Langenbielau.

Wüstegiersdorf, den 18. October 1858.

Hiermit ersuche ich Sie um gefällige Zusendung von  $\frac{2}{4}$  Flaschen weißen Brust-Syrup von Herrn Mayer aus Breslau. Den, welchen ich von Ihnen hatte, haben meine Frau und die zwei ältesten Kinder verbraucht, welche schon längst an einem gefährlichen Husten litten, der keinem der bisher angewendeten Mittel weichen wollte; jedoch nach Anwendung des bei Ihnen entnommenen Brust-Syrups hat sich der Husten gänzlich verloren und will ich selbigen bei meiner jüngsten Tochter, — welche erst jetzt zu husten anfängt, — ebenfalls anwenden. Ueberhaupt werde ich hier Jedem, welcher an Brustübel, namentlich Husten leidet, den bei Ihnen auf Lager befindlichen G. A. W. Mayer'schen Brust-Syrup empfehlen, indem ich mich genügend von seiner guten Wirkung überzeugt. Es zeichnet hochachtungsvoll und ergebenst  
Rob. Wagenknecht, Expedient.

Am 3. d. M. ist ein Doppelgewehr in einem Hause in Neustadt stehen geblieben; dasselbe war braun geschäftet, mit einem braunen Riemen und Ladestock mit Kräger versehen; der linke Hahnabdruck ist demolirt und waren die Schlösser mit einem buntenfarbigen Schnupstuche verbunden. Dem

Dem Wiederbringer dieses Gewehres und Demjenigen, wer mir über dessen Verbleib Auskunft geben kann, sichere ich eine angemessene Belohnung zu.

**Nich. Kusber**, Bauer in Groß-Pramsen.

Von der königl. preussischen und k. k. österreichischen Regierung concessionirter  
gesundheits-befördernder

# Hoff'scher Malz-Extrakt

und

## Kraft-Brust-Malz (vis cerevisia.)

Ein mehr denn ein Sæculum altes und hinreichend bewährtes Hilfsmittel bei gesunkenen Lebenskräften, Appetitlosigkeit, Brust-, Magen-, Lungen- und insbesondere Hämorrhoidal-Leiden, veraltetem Husten und Heiserkeit. Empfohlen von den größten Autoritäten der Medizin.

Fabriklager in Neustadt bei **J. Mokrauer.**

### Zahnschmerzen!!!

Perl's Englisch Patent narcoticum,  
ein unfehlbares Zahnschmerz stillendes Mittel.

Hauptdepôt: Berlin, Königsstraße 45.

Niederlagen: Neustadt bei Herrn **Chosen.**

Leobschütz " " **S. Luft.**

Ober-Slogau bei Herrn **Lichtwitz.**

Gute ausgewachsene mehrlreiche Kartoffeln kauft  
zu den höchsten Preisen die Kartoffelstärke-Fabrik in  
Giesmannsdorf bei Reisse.

Redakteur: Krakau, Kreis-Sekretair.  
Druck und Verlag von **H. Naupach.**

ersch  
in de:

12  
a.

b.

c.

d.

in den  
rhebl  
per M  
Borar

S.

erselt  
riebe

B

ein mi  
ninder

heins  
Bersag

anze k  
ie zur  
heit

a. de

la